LÄRMPEGELBEREICH IV

LÄRMPEGELBEREICH V

Begrenzungslinie unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Annabergstraße

Bauordnungsstraße

Sankt-Jürgen-Straße

Sankt-Jürgen-Straße

Flur 8

Flur 9

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE LÄRMPEGELBEREICHE SIEHE SATZUNG

SONDERGEBIET

Geändert durch den Bebauungsplan 561 II Änderung rechtsverbindlich ab 22.7.84

Schule

St. Peter Siedlung

Sankt-Josefs-Kirche

Brokforster Weg (Straße)

Westerholtsweg (Straße)

Rohrerskamp

Wardb. Flur 35

BEBAUUNGSPLAN BEREICH 290

von Keitler-Straße

Kindergarten

Sprungweg (Straße)

GEMEINBEDARFS-FLÄCHE

Altenheim

Hatten Flur 42

LÄRMPEGELBEREICH V

MASSGEBLICHER AUSSENLAUTPEGEL 70 - 75 dB (A)

LÄRMPEGELBEREICH IV

MASSGEBLICHER AUSSENLAUTPEGEL 65 - 70 dB (A)

Begrenzungslinie unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Weg

RICHTFUNKVERBINDUNG DER DEUTSCHEN BUNDESPOST IN EINEM BEREICH VON 100m BEIDERSEITS DER EINGETRAGENEN RICHTFUNKVERBINDUNG SIND BAUWERKE OBERHALB VON 30m ü.NN. NICHT ZULÄSSIG

PLANUNTERLAGE VP 38/1979 MASSTAB 1:1000 ANGEFERTIGT NACH DEN FLURKARTEN DES KATASTERAMTS OLDENBURG. VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT NACH GEM.RD.ERL.D.MD.S.MI.U.D.M.SOZ.V.15.1.1968

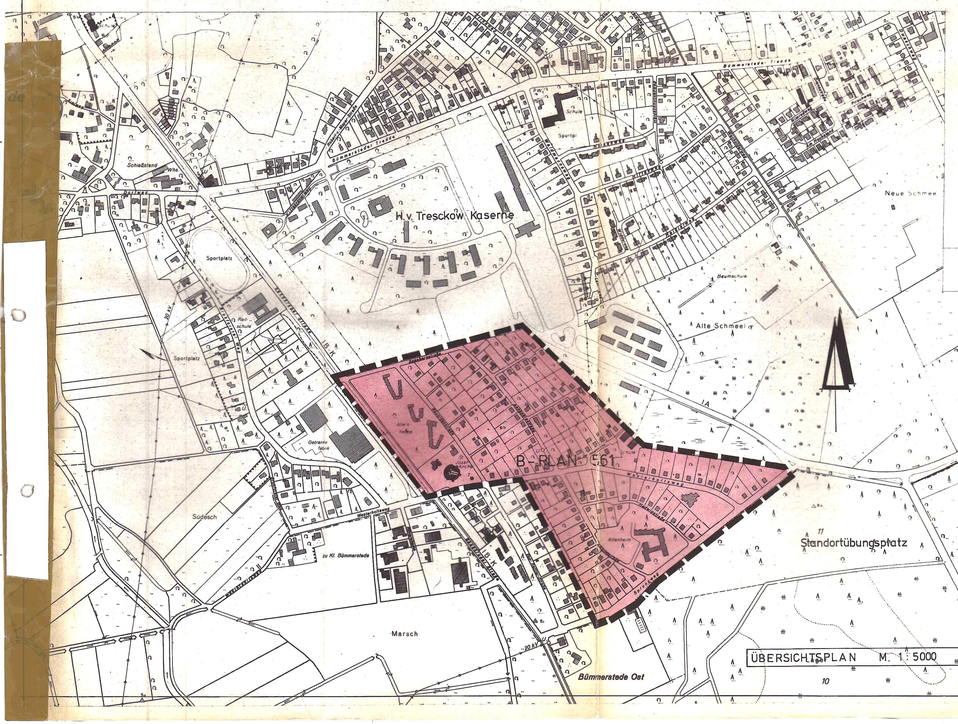

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL.ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- KIRCHE
- ALTENHEIM
- KINDERGARTEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG (LÄRMSCHUTZWALL)

- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. II — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM.ZIFFER) z.B. Z II — ZWINGEND (RÖM.ZIFFER IM KREIS)
- GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GEDECKTE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIED. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BBauG ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BBauG DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 25.11.1935 (RGBl. I S. 1244) GESETZLICH GESCHÜTZT. (SOWEIT DIESE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, DIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- GRÜNANLAGE
- KINDERSPIELPLATZ (6-12 JAHRE)
- BOLZPLATZ (12-18 JAHRE)
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR 11 BBauG
- DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, DIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN — P vorhanden / P geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- 37/661 SA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG NACH § 9 (1) 11 BBauG: VERKEHRSBERUHIGT
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZE UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN FÜR DIESEN BERE.-IC BESCHLOSSEN UND HAT AM 27.6.80 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
- W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- GEBÄUDE VOM PLANUNGSAMT NACHGETRAGEN
- WA I / GRZ GFZ — NUTZUNGSSCHABLONE

BEBAUUNGSPLAN NR. 561 PLAN DER SATZUNG

M. 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM: 6.7.1979

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 13.3.1981
gez. BLOM
LTD. VERM-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

gez. ZILLICH
AMTSLEITER

gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

BEARBEITET: SHI INGENIEURBÜRO ARCHITEKTUR
GEPRÜFT: gez. BREITKOPF

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 20.11.78 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BERE.-IC BESCHLOSSEN UND HAT AM 27.6.80 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 7.7.1980
gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 11.8.-12.9.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 1.8.1980 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 15.9.1980
gez. ZILLICH
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN § 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 16.2.1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 16.2.1981
gez. PLEISCHER
OBERBÜRGERMEISTER
gez. WANDSCHER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §11 des BBauG in der z.Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 11.05.1981 Az: 309.5-21 102-03/S-561 ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 11.05.1981
BEZ.-REG. WESER-EMS
Im Auftrage:
gez. Giebe

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 5.6.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A. gez. JIELG
OLDENBURG, DEN 5.6.81

RECHTSVERBINDLICH AB: 5.6.81